Tür auf, raus und spielen!

Das Recht der Kinder auf hausnahe Spielplätze

Wichtige Informationen für Eltern in Mehrfamilienhäusern

Eine Initiative von:

BREMER FORUM SPIELRÄUME

und

SpielRäume schaffen

Inhaltsverzeichnis

- Spielen „vor der Haustür“ - Ist das für Kinder wirklich so wichtig? 3
- Kinder haben ein Recht auf hausnahe Spielplätze! 4
  - Die gesetzlichen Bestimmungen 4
  - Welche Häuser müssen einen hausnahen Spielplatz haben? 4
  - Wie sollte der hausnahe Spielplatz aussehen? 5
- Kann sich ein Hausbesitzer vor der Verpflichtung drücken? 7
- Was kann ich tun, wenn der hausnahe Spielplatz fehlt oder in einem schlechten Zustand ist? 8
- Wo erhalte ich Hilfe und Unterstützung? 9
- Adressen und Postkarte

***

Impressum

Herausgeber:
„Bremer Forum SpielRäume“
c/o SpielLandschaftStadt e.V., Horner Heerstraße 19,
28359 Bremen, Tel. (0421)24 357 65
in Zusammenarbeit mit dem Mobil-Team „SpielRäume schaffen“
des Vereins SpielLandschaftStadt e.V.
Horner Heerstraße 19, 28359 Bremen,
Tel. (0421) 242 895 55, Fax 242 895 52
www.spiellandschaft-bremen.de, info@spiellandschaft-bremen.de

Redaktion und Gestaltung:
Rebecka Welsch-Fahrenholz, Tel. 04791/5146
Mitglied im „Bremer Forum SpielRäume“

September 1999

Diese Broschüre erscheint mit Unterstützung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Senatorin für Bau und Umwelt.

Spielen „vor der Haustür" – Ist das für Kinder wirklich so wichtig?

Spielen ist ein **Grundbedürfnis** für Kinder, wie Nahrung und Gesundheit. Für eine gesunde körperliche und persönliche Entwicklung sowie für den Aufbau sozialer Kontakte müssen Kinder auch draußen spielen können.

Und: Kinder müssen **dort spielen können, wo sie wohnen!**
Tür auf, raus und spielen – ohne lange und womöglich gefährliche Wege bis zum nächsten Spielplatz zurücklegen zu müssen und ohne die Eltern als ständige Begleiter und Aufpasser dabei zu haben. Hausnahe Spielplätze, die von Kindern **selbstständig** und **ohne Gefahr** erreicht werden können, sind deshalb besonders wichtig.

Vor allem für kleinere Kinder ist der Spielplatz in Wohnungsnähe von größter Bedeutung, da sie beim Spielen in **Blick- und Rufkontakt mit den Eltern** bleiben und sich jederzeit auch wieder in die Wohnung zurückziehen können. Kinder lernen so, sich schrittweise von der vertrauten Wohnung zu entfernen und ihre nähere **Umgebung selbstständig zu erforschen**.

Auch ältere Kinder nutzen hausnahe Spielplätze gern für **spontane und selbstorganisierte Spiele**.

Hausnahe Spielplätze sind somit für alle Kinder des Wohnviertels wichtige Spiel- und Erfahrungsbereiche.

Kinder haben ein Recht auf hausnahe Spielplätze!

• Die gesetzlichen Bestimmungen

Der Bremer Senat hat zwei Gesetze geschaffen, in denen das Recht der Kinder auf hausnahe Spielplätze festgehalten ist.

Der **§ 8 der Bremer Landesbauordnung** regelt, welche Gebäude einen hausnahen Spielplatz haben müssen, wer diesen anlegt und instand hält.

Im **Ersten Ortsgesetz über Kinderspielflächen** sind Größe, Lage und Ausstattung für hausnahe Spielplätze festgelegt.

(Nähere Informationen können Sie mit der Karte auf der Rückseite anfordern.)

• Welche Häuser müssen einen hausnahen Spielplatz haben?

Jedes Wohngebäude mit wenigstens vier Wohnungen muss auf dem Grundstück oder in der Nähe einen hausnahen Spielplatz haben!

Als Wohnungen zählen auch Ein-Zimmer-Wohnungen mit mehr als 40 m² Wohnfläche und Wohngebäude, die wie Einfamilienhäuser aussehen, aber keinen direkten Zugang zu einer Gartenfläche haben.

Es ist egal, ob zur Zeit ein Kind im Haus wohnt oder nicht. Ein hausnaher Spielplatz muss bei diesen Wohngebäuden auf alle Fälle vorhanden sein! Die entsprechende Spielfläche ist nämlich bei der Bauabnahme in einem Lageplan eingetragen worden und darf nicht anderweitig genutzt werden.

- **Wie sollte der hausnahe Spielplatz aussehen?**

a) Größe des Spielplatzes

Die nutzbare *) Fläche muss mindestens 10 m^2 je Wohnung betragen. Das heißt, dass bei einem Wohnhaus mit vier Wohnungen der hausnahe Spielplatz mindestens 40 m^2 groß sein muss. Bei Wohnungen mit weniger als 40 m^2 Wohnfläche muss die nutzbare Spielfläche mindestens 5 m^2 betragen. Die kleinste mögliche Spielfläche, die es bei einem Mehrfamilienhaus überhaupt geben darf, ist also mindestens 20 m^2 groß!

1. Beispiel:
Wenn in einem Wohngebäude z.B. 5 Wohnungen vorhanden sind, von denen jede größer als 40 m^2 ist, dann beträgt die Mindestgröße 50 m^2 nutzbare Spielfläche.

5 Wohnungen x 10 m^2 = 50 m^2 Spielfläche

2. Beispiel:
Wenn in einem Wohngebäude z.B. 8 Wohnungen vorhanden sind, wovon 3 Wohnungen weniger als 40 m^2 haben, dann beträgt die Mindestgröße für die gesamte nutzbare Spielfläche 65 m^2.

5 Wohnungen x 10 m^2 = 50 m^2
+ 3 Wohnungen x 5 m^2 = 15 m^2

= 65 m^2 Spielfläche

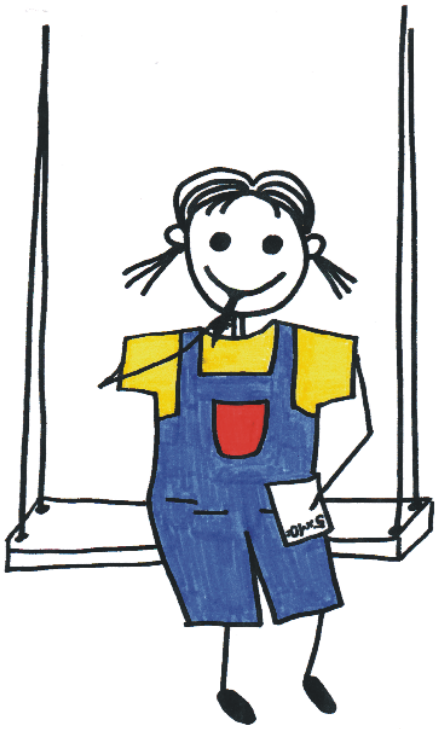

***) „Nutzbar“** heißt: Es dürfen keine Bepflanzungen, Einrichtungen zur Platzaufteilung oder Einfriedungen die nutzbare Mindestgröße der Spielfläche ein-schränken!

b) Lage des Spielplatzes

Der Spielplatz soll von den dazugehörigen Wohnungen **einsehbar** sein. Diese Einsehbarkeit darf auch nicht durch Müllcontainer oder Kfz-Stellplätze behindert werden.

Der Spielplatz darf nicht mehr als 100 m von den dazugehörigen Wohnungen entfernt liegen. Er muss ohne Überquerung von Einfahrten für Kinder **erreichbar** sein, gegen **Gefahrenquellen** wie Straßen, Kfz-Stellplätze und Abfallbehälter abgegrenzt sowie gegen das Befahren und Abstellen von Autos gesperrt sein.

c) Gestaltung und Ausstattung des Spielplatzes

Bei der Gestaltung des Spielplatzes sollen verschiedene Punkte beachtet werden. Durch das Einzäunen des Spielplatzes fühlen sich kleine Kinder und ihre Eltern sicherer. Damit der Spielplatz attraktiv ist und von den Kindern gerne genutzt wird, soll er sowohl **sonnige** als auch **schattige** Bereiche haben und **windgeschützt** sein. Es bietet sich an, auch einen Wasseranschluß einzurichten, denn beim spielerischen Umgang mit **Wasser** können Kinder wichtige Erfahrungen machen.

Vorgegebene Spielgeräte, die nicht verändert werden können, wie z.B. Rutschen, verlieren für Kinder schnell an Attraktivität. Deshalb sind veränderbare Spielgeräte oder lose Spielmaterialien auf Dauer für die Kinder interessanter. Z.B. kann ein einfaches Brett sowohl zu einer Rampe als auch zu einer Wippe umfunktioniert werden. Durch den Umgang mit den unterschiedlichen Materialien wird die Kreativität und Selbstständigkeit der Kinder gefördert.

Der hausnahe Spielplatz sollte unbedingt **Sitzgelegenheiten** haben, damit sich auch Erwachsene dort aufhalten können, nicht nur, um

eventuell ihre Kinder zu beobachten oder zu beaufsichtigen, sondern auch, um sich z.B. mit Nachbarn oder anderen Hausbewohnern zu treffen.

Weitere Anregungen zur Spielplatzgestaltung finden Sie u.a. in dem Buch: „Spiel-Platz ist überall“. (Nähere Angaben siehe Rückseite.)

Kann sich ein Hausbesitzer vor der Verpflichtung drücken?

Prinzipiell: Nein!

Es gibt nur eine Ausnahme:
Kann ein Bauherr keinen hausnahen Spielplatz auf dem Grundstück errichten, weil das Grundstück vielleicht nicht groß genug ist, und hat er auch keine Mög-lichkeit, in der näheren Umgebung eine freie Fläche als Spielplatz einzurichten, so muss er einen Geldbetrag von z. Zt. DM 280,- pro m^2 Spielfläche an die Stadtgemeinde zahlen, bevor er eine Baugenehmigung erhält.

Beim Bauordnungsamt können Sie sich informieren, ob Ihr Hausbesitzer eventuell eine solche **„Ablösung“** gezahlt hat oder nicht. (Siehe Karte auf der Rückseite.)

Was kann ich tun, wenn der hausnahe Spielplatz fehlt oder in einem schlechten Zustand ist?

Überprüfen Sie, ob der hausnahe Spielplatz den Anforderungen (Größe, Lage, Ausstattung) entspricht, wie sie im Ersten Ortsgesetz festgelegt sind.

Wenn Sie feststellen, dass der Spielplatz nicht so ist, wie er sein sollte, dann scheuen Sie sich nicht, etwas dagegen zu tun.

- Suchen Sie sich Gleichgesinnte im Haus!
- Sprechen Sie den Hausbesitzer an und machen Sie ihn auf das Erste Ortsgesetz aufmerksam. Bitten Sie ihn, den Platz ordentlich herzurichten und regelmäßig zu unterhalten. Den Bewohnern ist es gestattet, sich daran zu beteiligen. Wenn nichts passiert, ist das eine Ordnungswidrigkeit !

Sie müssen damit rechnen, dass nicht alle Ihr Vorhaben unterstützen. Aber lassen Sie sich nicht entmutigen!

Einige **typische Probleme**, die auftreten können:

- Der Hauseigentümer weigert sich, etwas zu unternehmen.
- Einige Bewohner fühlen sich gestört, z.B. durch Kinderlärm.
- Wer kümmert sich um den Platz?
- Freunde der Kinder spielen auf dem Platz.

Wo erhalte ich Hilfe und Unterstützung?

Was tun, ...

wenn Sie nicht wissen, ob Ihr Wohngebäude einen hausnahen Spielplatz haben muss?
wenn Sie nicht wissen, ob Ihr Hausbesitzer eine „Ablösung“ gezahlt hat?
wenn Sie Ihren Hausbesitzer nicht dazu bewegen konnten, einen hausnahen Spielplatz einzurichten?

Dann senden Sie die anhängende Postkarte ausgefüllt an

➔ **das Bauordnungsamt**

Was tun, ...

wenn Sie wegen des hausnahen Spielplatzes zum Beispiel mit anderen Hausbewohnern oder Nachbarn irgendwelche Probleme haben?
wenn Ihnen nicht klar ist, was Sie tun können.

Dann wenden Sie sich bitte an

➔ **die Initiativberater/innen des Amtes für Soziale Dienste** (Adressen und Telefon siehe folgende Seite)

Was tun, ...

wenn Sie keinen hausnahen Spielplatz haben und der Besitzer eine „Ablösung“ gezahlt hat?

Wenn Sie trotzdem gern aktiv werden wollen und selbst bzw. zusammen mit anderen Hausbewohnern oder Nachbarn einen hausnahen Spielplatz schaffen wollen, dann unterstützt Sie rat- und tatkräftig und kostenfrei

➔ **das Mobil-Team „SpielRäume schaffen“**
Tel. (0421) 242 895 55 Fax (0421) 242 895 52
Horner Heerstraße 19, 28359 Bremen

Adressen und Telefon der Initiativberater und - beraterinnen im Amt für Soziale Dienste

Ihre Ansprechpartner/innen für die Stadtteile:

Findorff, Mitte und Östliche Vorstadt
Herr Bulling: Tel. (0421) 361-8351 Fax (0421) 361-8680
Hans-Böckler-Str. 9, 28217 Bremen

Walle, Gröpelingen und Oslebshausen
Frau Neumann: Tel. (0421) 361-8075 Fax (0421) 361-8680
Hans-Böckler-Str. 9, 28217 Bremen

Neustadt, Huckelriede, Woltmershausen, Rablinghausen, Seehausen und Strom
Frau Gerdes: Tel. (0421) 361-59710 Fax (0421) 361-59721
Neuenlander Str. 10, 28199 Bremen

Arsten, Habenhausen, Kattenturm, Kattenesch, Grolland und Huchting
Frau Wollni: Tel. (0421) 361-59718 Fax (0421) 361-59721
Neuenlander Str. 10, 28199 Bremen

Schwachhausen, Horn-Lehe, Borgfeld, Oberneuland, Vahr, Hastedt, Hemelingen, Sebaldsbrück, Arbergen, Mahndorf, Blockdiek, Osterholz
Frau Hempel: Tel. (0421) 361-19767 Fax (0421) 361-19764
Wilhelm-Leuschner-Str. 27, 28329 Bremen

Vegesack und Blumenthal
Frau Bammert: Tel. (0421) 361-7476 Fax (0421) 361-7501
Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen

Burglesum und Vegesack
Frau Pooch: Tel. (0421) 361-7477 Fax (0421) 361-7501
Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen

Bitte prüfen Sie,

☐ ob wir als Bewohner des umseitig genannten Wohnhauses Anspruch auf einen hausnahen Spielplatz haben. Bitte schicken Sie mir Unterlagen über die gesetzlichen Bestimmungen.

☐ ob für unseren hausnahen Spielplatz eine Ablösung gezahlt wurde.

☐ was wir tun können, weil der Hauseigentümer sich weigert, einen hausnahen Spielplatz einzurichten.

☐ was wir tun können, weil der Hauseigentümer den hausnahen Spielplatz nicht in Ordnung bringen möchte.

☐ .....

.....

Datum .....Unterschrift .....

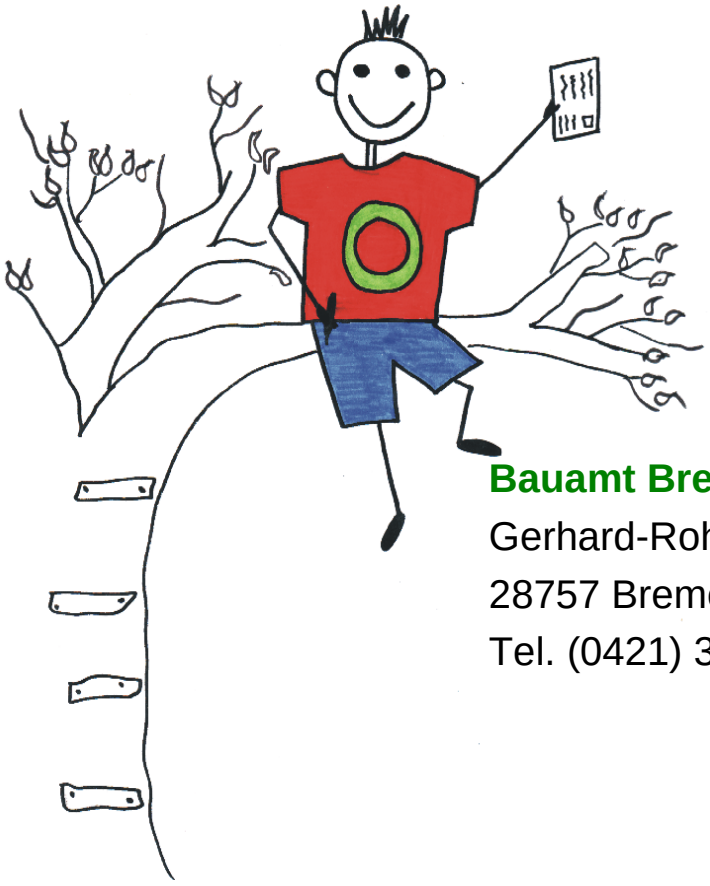

Senden Sie die Postkarte, je nachdem, ob Sie in Bremen-Stadt oder in Bremen-Nord wohnen, an das:

Bauordnungsamt
Doventorscontrescarpe 172
Block D, 28195 Bremen
Tel. (0421) 361-5190

Bauamt Bremen-Nord
Gerhard-Rohlfs-Str. 48 A
28757 Bremen
Tel. (0421) 361-7374

Absender: (Bitte vollständig ausfüllen!)

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Postkarte

Buchempfehlung

All denjenigen, die noch mehr über die Gestaltung und Ausstattung von hausnahen Spielplätzen wissen möchten, wird das folgende Buch empfohlen:
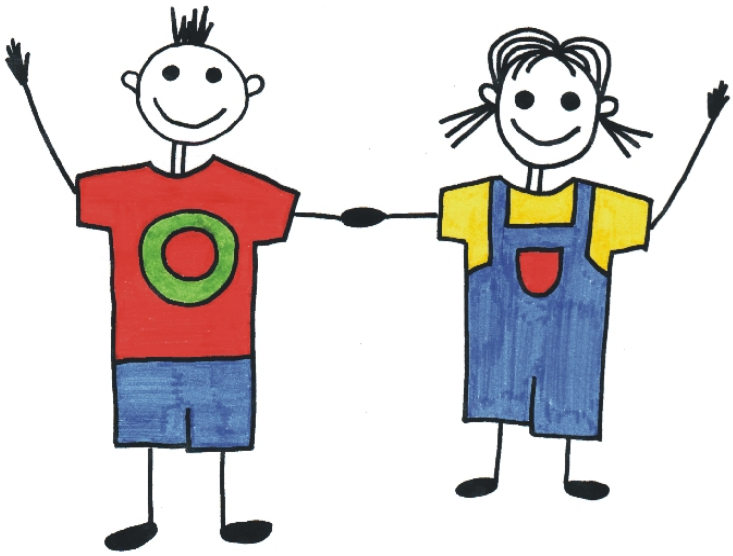
Lange, U./Stadelmann, T.: Spiel-Platz ist überall Lebendige Erfahrungswelten mit Kindern planen und gestalten; Freiburg 1996